NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 19.01.2022, um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Brandholz

Name	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bürgermeister Holger Bär	
Stadtratsmitglieder	
Stadtrat Andreas Backs	
Stadträtin Wencke Dorna	
Stadtrat Manfred Hautsch	
Stadtrat Michael Hofmann	
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	
Stadträtin Andrea Lutz	
Stadträtin Susanne Müller	
Stadtrat Peter Nitzsche	
Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel	
2. Bürgermeister Wieland Pietsch	
Stadtrat Peter Popp	
Stadtrat Stefan Retsch	
Stadtrat Klaus Rieß	
Stadtrat Christof Roß	entschuldigt
Stadtrat Wolfgang Sahrmann	
Stadtrat Simon Schmidt	ab TOP 2 anwesend (19.03 Uhr)
Ortssprecher Leisau-Kottersreuth	
Ortssprecher Tobias Popp	
Schriftführer	
Bernd Dannreuther	

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 13.01.2022.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, den Punkt „Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Hinteres Dorf Leisau“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes“ aus Dringlichkeitsgründen zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss mit 15 gegen 0 Stimmen:

Der „Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Hinteres Dorf Leisau“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes“ wird als zusätzlicher TOP 10 in die Tagesordnung aufgenommen.
Die Aufnahme ergibt sich aus Dringlichkeitsgründen, da das abgebrannte landwirtschaftliche Anwesen schnellstmöglich neu aufgebaut werden soll und Voraussetzung hierfür die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des bestehenden Bebauungsplanes ist.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021
2. Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 – TOP 4.1 Bauhofleiter, TOP 4.2 Vorarbeiter
3. Dorferneuerung Brandholz - Hirschhornstraße - Vorstellung Planungsvorschlag
4. Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe:
4.1. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag
4.2. Informationen
5. FF Leisau - Bestellung Notkommandanten
6. Städtebauförderung - Privatmaßnahme Siedlungsstraße 5 - Verlängerung Durchführungszeitraum
7. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Goldkronach mit Anlageverzeichnis Pauschalsätze – Neuerlass
8. Kläranlage - Erneuerung Belüftung des bestehenden Belebungsbeckens
9. Klimapartnerschaft Falán - Sachstandsinformation
10. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes "Hinteres Dorf Leisau" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges:
11.1. Sanierung Alexander-v.-Humboldt-Grundschule - Kosteninformation
11.2. Hans Friedrich Vetter-Stiftung - Verwaltungskosten 2022
11.3. Bürgerbegehren "Anbau Gemeinschaftshaus"
11.4. Geschwindigkeitsbeschilderung Kreisstraße BT 12
11.5. Funktionsfähigkeit von Wasserschiebern - Aufstellung
11.6. Wortmarke "Alexander von Humboldt Stadt"
11.7. Breitbandausbau Bundesprogramm (über Landkreis Bayreuth)
11.8. Bushaltestellen - barrierefreier Umbau
11.9. Kneipp-Anlage - Errichtung
1.10. Zensus 2022
1.11. Haushaltsberatung 2022

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021

Sach- und Rechtslage:
Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 wurde den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:
Auf Bitte von SRin Müller wird unter TOP 6 in der Sach- und Rechtslage ergänzt:

„SRin Müller schlug vor, die Rücklage für ein konkretes Teilprojekt des Gemeinschaftshauses einzusetzen, z.B. eine Kücheneinrichtung. Erfahrungsgemäß würden Bürger/-innen eher für konkret benannte Anschaffungen spenden.

Ansonsten wird das Protokoll ohne weitere Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2 Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 – TOP 4.1 Bauhofleiter, TOP 4.2 Vorarbeiter

Sach- und Rechtslage:
TOP 4.1 Bauhofleiter
Nach Durchführung einer internen Ausschreibung wurde Herr Wolfgang Sahrmann ab 01.01.2022 zum neuen Bauhofleiter bestellt.

TOP 4.2 Vorarbeiter
Nach Durchführung einer internen Ausschreibung wurde Herr Johannes Wunderlich zum Vorarbeiter und Herr Ernst Will zum stellvertretenden Vorarbeiter, jeweils mit Wirkung zum 01.01.2022, bestellt.

Top 3 Dorferneuerung Brandholz - Hirschhornstraße - Vorstellung Planungsvorschlag

Sach- und Rechtslage:
I. Hierzu wird Herrn Stadter, Architekt vom Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH, das Wort erteilt.

a) Herr Stadter blickt zurück, dass im Jahr 2016 die Maßnahme mit einer Ortsbegehung und Wünschen aus der Bevölkerung begonnen habe.
Da frühzeitig klar war, dass Straßenausbaubeiträge für die Maßnahme anfallen würden, wurde aufgrund der möglichen Abschaffung dieser Beiträge die Angelegenheit nicht vordringlich verfolgt.

In einer Bürgerversammlung im Jahr 2019 wurde die erste Planung vorgestellt, welche ab Einmündung der Fürstensteinstraße bis zum Feuerwehrgerätehaus erstellt wurde.
Hierin berücksichtigt sind Gehsteige bzw. Multifunktionsstreifen, die Verlegung der Bushaltestelle, die Platzgestaltung beim Kriegerdenkmal, die Gestaltung einer neuen Bushaltestelle mit dem Thema Bergbau sowie Gestaltungselemente am in Privatbesitz befindlichen Weiher.

b) Die Abstimmung mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) im Februar 2021 hatte das wesentliche Fazit, doch Einsparpotentiale zu nutzen, wie z.B.
- Reduzierung des Mehrzweckstreifens,
- einseitige Pflastereinfassung der Straßen,
- kein Abbruch des bestehenden Buswartehäuschens zugunsten einer anderen Nutzung.

Zugestanden wurde die Untersuchung der Bachmauer und der beiden Brücken unter Einschaltung eines Statikers.

c) Diese Statikprüfung hatte nun das Ergebnis, dass die Mauer in Teilbereichen neu zu errichten wäre. Ebenfalls müsste die Brücke zur Fürstenzeche neu errichtet werden, die weitere Brücke zur Fürstensteinstraße könnte saniert werden.

d) Mit Berücksichtigung der vorgenannten Sanierungs-/Ersatzneubaukosten wurden Gesamtkosten in Höhe von brutto 1.150.000 € ermittelt.
Auf Nachfrage ergänzt Herr Stadter, dass die Kosten des Grunderwerbes in den genannten Gesamtkosten noch nicht enthalten seien. Es seien jedoch Vorgespräche geführt worden, um die Bereitschaft für eine Abtretung festzustellen, die auch grundsätzlich vorhanden ist. Konkrete Verhandlungen wären noch zu führen.
Zu klären wäre noch, inwieweit auf die Fortführung des Gehweges zum Feuerwehrhaus sowie auf die zweiseitige Pflastereinfassung verzichtet werden soll.
Ebenso sollte eine Aussage zur Lage des Gehweges (südlich oder nördlich der Hirschhornstraße) getroffen werden.
Sobald hierzu Aussagen bzw. Priorisierungen vorliegen, könnte die Vorplanung abgeschlossen werden, um diese dann zur Vorprüfung an das ALE zu übermitteln.
Nach dieser Vorprüfung könnte dann die Leistungsphase 3 (ggf. nach Ausschreibung der erforderlichen Planungsleistungen) beauftragt werden.

e) Die anschließende Diskussion/Fragerunde ergab Folgendes:

In der Planung sind noch nicht die alternativen Möglichkeiten der Bach- und Mauersanierung enthalten (Nachfrage SR Nitzsche).
An Zuschüssen seien ca. 50 – 60 % zu erwarten (SR Hofmann).
Der Stadtrat weist noch auf die Diskussion zum Verzicht auf die Randeinfassung bei der Leisauer Straße hin. Aus Gründen der ansprechenden Gestaltung und auch der Sicherheit (Anfahrschutz) sollte darauf nicht verzichtet werden, da die Kosten mit ca. 20.000 € überschaubar seien.
Dem entgegnet SR Sahrmann, dass bei der Peuntgasse zur Kronach hin auf eine Randeinfassung verzichtet wurde.
SR Popp favorisiert den Gehwegbau bis zum Feuerwehrhaus.
SR Retsch spricht sich für einen fahrbahngleichen Ausbau des Gehweges ohne Randeinfassung aus, damit das Niederschlagswasser direkt in den Bach ohne den Umweg über Gullys eingeleitet werden könnte.
Nach Aussage von Architekt Stadter bereite dies Probleme, da die Straßenneigung nicht in Richtung Bach laufe. Der Architekt sagt zu, den Punkt Straßenentwässerung nochmals zu überprüfen.
Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, nicht auf die gestalterischen Elemente bei einem Kostenvolumen von ca. 20.000 € zu verzichten.
SR Rieß plädiert dafür, die überarbeitete Planung - vor der Prüfung durch das ALE - den Bürgern nochmals ggf. im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen.
Er sehe das Feuerwehrhaus als Teil des Gemeindelebens. Dieses müsse daher auch mit einem Gehsteig fußläufig erreichbar sein.

Es sollte für die weitere Planung noch der Sanierungsbedarf für die in dem Bereich verlaufenden Wasser- und Kanalleitungen festgestellt und die entsprechenden Kosten hierfür ermittelt werden, damit diese in die Planungen und Ausschreibung einfließen könnten.
SR Löwel sieht im ländlichen Gebiet keinen Unterschied, ob kein oder ein fahrbahngleicher Gehsteig errichtet werde.
Dem entgegnet SR Popp, dass durch die optische Absetzung und auch Pflasterung langsamer gefahren werde und damit mehr Sicherheit für die Fußgänger entstehe, vor allem wenn kein Hochbord errichtet werde.
Nach Auffassung von SR Nitzsche sollte dies endgültig entschieden werden, wenn die tatsächlichen Kosten bekannt sind.

f) Das Stimmungsbild im Stadtrat ergibt eine mehrheitliche Befürwortung
- der Fortführung des Gehsteiges bis zum Feuerwehrhaus sowie
- der Errichtung des Gehweges südlich der Hirschhornstraße,
- der Ermittlung des Sanierungsbedarfes für Wasser- und Kanalleitungen sowie Aufnahme der Kosten hierzu und
- beidseitige Gestaltung der Seitenbereiche.

Herr Stadter nimmt dieses Stimmungsbild auf und wird auch die Kostenberechnungen entsprechend anpassen.

Top 4 Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe:

Top 4.1 Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag

Sach- und Rechtslage:
a) In der Verbandsversammlung vom 16.12.2021 wurde der Antrag der Stadt Goldkronach auf Änderung der Kündigungsfristen behandelt und diesem zugestimmt.

Zum bestehenden Wasserlieferungsvertrag ist damit ein Nachtrag abzuschließen.

Die §§ 1 bis 19 des Wasserlieferungsvertrages bleiben unverändert bestehen.
Die Änderung umfasst vollinhaltlich den Antrag der Stadt Goldkronach vom 28.06.2021.

§ 20 Abs. 1 des bestehenden Vertrages lautet bisher:

„(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie wird zunächst auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.“

Der vorstehende Passus wird in der Nachtragsvereinbarung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird bis zum 31.12.2024 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.“

Das Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrages wurde nicht genannt.

Beschluss:
Der 1. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag wird vollinhaltlich genehmigt und anerkannt. Die Kopie des 1. Nachtrags zum Wasserlieferungsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4.2 Informationen

Sach- und Rechtslage:
Der Vorsitzende verweist auf die verteilte Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes vom 11.05.2021.

SR Popp erläutert seinen Antrag auf Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich eines Weisungsrechtes der Kommunen an die Verbandsräte und die Informationspflicht des Zweckverbandes.
Auf Nachfrage von SRin Müller erläutert SR Popp, dass das Weisungsrecht zwar nicht in der Verbandssatzung enthalten, jedoch gesetzlich geregelt sei.

Top 5 FF Leisau - Bestellung Notkommandanten

Sach- und Rechtslage:
a) Bereits mit Einverständniserklärung vom 15.12.2021 haben sich der bisherige Kommandant Herr Hans-Georg Neukam sowie der stellvertretende Kommandant Herr Rene Wiemann bereit erklärt, auch nach Ablauf der Amtszeit zum 06.01.2022 während einer 3-monatigen Übergangsfrist und auch darüber hinaus ihr Amt weiterzuführen.
Da die 3-monatige Übergangsfrist am 06.04.2022 abläuft und wohl in absehbarer Zeit keine Dienstversammlung zur Abhaltung von Kommandanten-Wahlen anberaumt werden kann, aber auch keine Briefwahl durchgeführt werden soll, ist nun die Neubestellung der Kommandanten erforderlich. Um auszuschließen, dass die FF Leisau längere Zeit ohne Kommandanten ist, sieht Art. 8 Abs. 2 BayFwG die Bestellung eines „Notkommandanten“ durch die Kommune vor. Bestellt werden darf nur ein geeigneter Feuerwehrdienstleistender. Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt der Stadt. Zuständig hierfür ist der Stadtrat.
Da sich beide Kommandanten bereit erklärt haben, ihr Amt bis zur nächsten Dienstversammlung, bei der eine Kommandanten-Wahl möglich ist, weiterzuführen, sollen nun die beiden bisherigen Kommandanten auch als „Notkommandanten“ bestellt werden.

b) SR Löwel ergänzt als federführender Kommandant, dass auch die noch ausstehende Fusion der Feuerwehren Goldkronach, Sickenreuth und Leisau im Vordergrund für diesen Antrag gestanden wäre.

Beschluss:
Der Stadtrat bestellt gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG Herrn Hans-Georg Neukam zum Kommandanten der FF Leisau sowie Herrn Rene Wiemann zum stellvertretenden Kommandanten der FF Leisau.

Die Bestellung endet jeweils mit der Bestätigung eines gewählten Kommandanten bzw. stellvertretenden Kommandanten in der nächstmöglichen Dienstversammlung, in der Kommandanten-Wahlen durchgeführt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Städtebauförderung - Privatmaßnahme Siedlungsstraße 5 - Verlängerung Durchführungszeitraum

Sach- und Rechtslage:
a) Mit Stadtratsbeschluss vom 01.07.2020 wurde die Förderung der Privatmaßnahme am Anwesen Siedlungsstr. 5 – Sanierung des Hauptgebäudes im Erdgeschoss – als förderfähig anerkannt. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, in der geregelt wurde, dass innerhalb von 18 Monaten die Maßnahme durchgeführt werden soll.

b) Am 07.12.2021 fand mit dem Städtebauplaner als auch dem städtischen Bauamt ein Ortstermin statt, bei dem sich die Anwesenden vom förderungskonformen Baufortschritt überzeugen konnten. Allerdings haben äußere Faktoren, wie z. B. die Corona-Pandemie – dazu geführt, dass mangels der Verfügbarkeit an Material und Handwerkern die Maßnahme nicht bis Ende 2021 abgeschlossen werden konnte.
Es wurde daher gebeten, die Durchführungspflicht der Maßnahme auf 24 Monate zu verlängern.

Beschluss:
Die Durchführungsfrist für die Maßnahme „Sanierung des Erdgeschosses im Hauptgebäude Siedlungsstr. 5“ wird von 18 auf 24 Monate, damit bis längstens 30.06.2022, verlängert.
Ansonsten wird der Inhalt der Sanierungsvereinbarung vom 08.07.2020 nicht geändert.

Der Maßnahmenträger ist entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Goldkronach mit Anlageverzeichnis Pauschalsätze - Neuerlass

Sach- und Rechtslage:
a) Durch Neubeschaffungen (TSF FF Leisau im Jahr 2015 / TSF-W FF Dressendorf 2021 / GW-L2 FF Goldkronach 2021) und dem damit verbundenen Wegfall des Pulverlöschanhängers sowie des Schlauchanhängers war eine grundlegende Überarbeitung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Goldkronach (Verzeichnis der Pauschalsätze) erforderlich.

b) Bei Überprüfung der Pauschalsätze (letztmalige Kalkulation Sept. 2014) wurden auch die aktuellen Betriebskosten mit einbezogen, sodass auch bei den bisherigen Fahrzeugen Anpassungen erforderlich sind (Kosten Betriebsstoffe, Versicherungen), die ebenfalls berücksichtigt wurden.
Damit ergaben sich bei den bestehenden Fahrzeugen ebenfalls Änderungen bei den Streckenkosten sowie teilweise bei den Ausrückestundenkosten (Digitalfunk).
Bei dem Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wurde ebenso auf den Vorschlag des Bayerischen Gemeindetages zurückgegriffen sowie bei den Stundensätzen für Sicherheitswachdienste. Hier wurden die bisherigen Regelsätze von 24 € bzw. 13,70 € auf 28 € bzw. 16,40 € erhöht.

c) In der Satzung selber waren ebenfalls Änderungen erforderlich:

- § 1 Abs. 1 Satz 4 wurde ergänzt:
  „bei Pflichtleistungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 frühestens mit Verlassen des Standortes“

- § 1 Abs. 4 wurde in Satz 1 „Abs. 6“ in „Abs. 7“ Satz 2 BayFwG verbessert.

- § 3 wurde neu gefasst:
  „Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.“

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wurde dem Neuerlass der Vorzug vor einer Änderungssatzung gegeben.

Beschluss:
Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Anlageverzeichnis der Pauschalsätze wird in der vorliegenden Form gebilligt und neu erlassen.
Die neu erlassene Satzung mit Anlage tritt zum 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.12.2014 mit der dazugehörigen Anlage außer Kraft.

Die Kopie der Satzung mit Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Kläranlage - Erneuerung Belüftung des bestehenden Belebungsbeckens

Sach- und Rechtslage:
a) Im Nachgang zur Besprechung vom 11.08.2021 wurden durch das Ingenieurbüro A.T.N. (Herrn Wedi) und dem IB für Tiefbautechnik (Herrn Schneider) für die Belüftung des bestehenden Belebungsbeckens in der Kläranlage Kosten in Höhe von 320.310 € (darin sind 15.200 € Ingenieurleistungen enthalten) errechnet.

Vorab wurde ein Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie im Dezember 2021 beim Projektträger Jülich gestellt. Diese Antragstellung im Jahr 2021 ermöglicht einen Fördersatz von 40 v. H., welcher ab dem Jahr 2022 auf 30 v. H. gesenkt wird.

Da die Maßnahme relativ dringlich ist und zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowieso durchgeführt werden muss, wurde diese Förderung vorab beantragt. Eine Förderung nach der RZWas 2021 ist wohl nicht möglich, da es sich nicht um eine bauliche Maßnahme, sondern um eine technische Maßnahme handelt.

Ein Betriebsgebäude wurde im Förderantrag nicht berücksichtigt, da dieses bei der Erneuerung der Belüftung zum einen derzeit nicht erforderlich ist und zum anderen in keiner Weise CO2-Einsparungen möglich werden, da es sich um die Neuerrichtung eines Gebäudes handelt.

b) Aufgrund der Dringlichkeit (Höhe Förderung) bittet die Verwaltung, das Vorgehen sowie die Durchführung der Maßnahme nachträglich zu genehmigen.

c) SR Löwel weist darauf hin, dass auch diese Maßnahme grundsätzlich im Rahmen der Gesamtsanierung der Kläranlage förderfähig wäre.

Da aber die Förderhöhe auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner multipliziert mit einer Pauschale von 250,- € gedeckelt sei, sei die Vorgehensweise mit der Inanspruchnahme der Kommunalrichtlinie begrüßenswert.

Beschluss:
a) Die Erneuerung der Belüftung des bestehenden Belebungsbeckens ist zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Kläranlagenbetriebes notwendig. Die Kosten belaufen sich auf 320.310 €, worauf eine Förderung von 128.124 € (40 v. H.) erwartet wird.
Die Maßnahme ist nach dem Vorliegen des Förderbescheides unverzüglich umzusetzen, ggf. sind förderunschädliche Leistungsphasen bereits vorab zu erbringen.

b) Zur Beauftragung des Büros ATM mit der Erstellung der Förderunterlagen (Energieanalyse, Vorhabenbeschreibung und Berechnungen) mit Kosten in Höhe von ca. 15.200 € besteht Einverständnis.
Ansonsten ist der Ingenieurvertrag vom 26.09./11.09.2019 zur Ertüchtigung der Kläranlage (Bautechnik und technische Ausrüstung) anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Klimapartnerschaft Falán - Sachstandsinformation

Sach- und Rechtslage:
2. Bgm. Pietsch informiert über die seit 2015 bestehende Klimapartnerschaft, die mit der Durchführung von Projekten und auch Besuchen/Gegenbesuchen belebt wurde.
Das erste Projekt steht nun vor dem Abschluss. Die Klimapartnerschaft werde derzeit über monatliche Skype-Sitzungen, vor allem durch Herrn Roland Musiol aufrecht gehalten.
Die Partner-Kommune wurde auch durch die Aufstellung eines Corona-Solidarpaketes für Krankenausstattung unterstützt. Auf die letztendlich genehmigten Kosten von ca. 41.000 € erfolgt eine 100 %ige Förderung, wobei darin auch eine Verwaltungskostenpauschale für die Stadt in Höhe von ca. 2.600 € enthalten sei. Dadurch verbleiben keine Kosten bei der Stadt.
Er bedankt sich hier für den großen Einsatz von Herrn Roland Musiol.

Es sind nun weitere Projekte geplant sowie im Herbst ein Besuch in Falán. Es besteht die Absicht, ein neues Projekt im Bereich Abfallwirtschaft vorzubereiten.

Mittelfristig müsste jedoch eine Person aus der Stadtverwaltung vor allem mit der Abrechnung der Projekte betraut werden, da der ehrenamtliche Arbeitsaufwand sehr hoch sei.

Top 10 Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes "Hinteres Dorf Leisau" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes

Sach- und Rechtslage:
Bei einem Großbrand im Ortsteil Leisau ist die landwirtschaftliche Gerätehalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 37 der Gemarkung Leisau komplett zerstört worden.
Der Eigentümer möchte nun neue Gerätehallen mit Tierhaltung errichten.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist es notwendig, den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Goldkronach für das Grundstück Flur-Nr. 37 der Gemarkung Leisau von

der momentanen Festsetzung „Wohngebiet“ in die Festsetzung „Dörfliches Wohngebiet (MDW)“ umzuändern.

Ein „Dörfliches Wohngebiet“ (§ 5 a Baunutzungsverordnung BauNVO) soll dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen. Zudem ist hier auch eine Tierhaltung möglich.

Gleichzeitig muss der Bebauungsplan „Hinteres Dorf Leisau“ für dieses Grundstück auch geändert werden, da in dem Bebauungsplan die betroffene Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ eingetragen ist.

Mit der Änderung des Plangebietes auf o.g. Grundstück soll eine rechtssichere Bebauung geschaffen werden. Die Baupläne liegen bereits dem Landratsamt Bayreuth vor.

Beschluss:
Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Hinteres Dorf Leisau“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche Flur-Nr. 37 der Gemarkung Leisau. Die derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan sind vom „Allgemeinen Wohngebiet“ in „Dörfliches Wohngebiet“ umzuändern.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekanntzumachen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges:

Top 11.1 Sanierung Alexander-v.-Humboldt-Grundschule - Kosteninformation

Sach- und Rechtslage:
a) Die Kostenberechnung, aufgrund derer der Förderantrag gestellt wurde, beläuft sich auf 1.836.739,09 €.
Unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse und der Nachträge wird eine Abrechnungssumme (Stand 17.12.2021) in Höhe von brutto 2.185.107,51 € angegeben. Hieraus ergeben sich im Vergleich zur Kostenberechnung bei Förderantragstellung Mehrkosten in Höhe von 348.368,06 €. Zum Ausschreibungsergebnis einschließlich der erforderlichen Nachträge ergeben sich derzeit Mehrkosten von 123.872,84 €.
Ebenfalls wurden die Kosten des digitalen Klassenzimmers aufgeführt, welche aber weder im KIP-Antrag aufgenommen, noch förderfähig sind. Hier greifen andere Förderprogramme.
Auf die dargestellten Kosten werden ca. 57.000 € an Zuwendungen erwartet.

b) Der Vorsitzende erinnert noch einmal an die donnerstags jeweils um 12.30 Uhr stattfindenden Jour-Fix-Termine in der Alexander-von-Humboldt-Grundschule. Eine Teilnahme sei jederzeit möglich.

Top 11.2 Hans Friedrich Vetter-Stiftung - Verwaltungskosten 2022

Sach- und Rechtslage:

Die Nachfrage einzelner Stadtratsmitglieder hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungskosten wurde an die Deutsche Stiftungstreuhand AG weitergegeben.
Mit Schreiben vom 10.01.2022 wird mitgeteilt, dass es sich bei den genannten 1.243,- € um Kapitalrücklagen handele. Die Verwaltungskosten betrugen 1.220,91 €.
Die Berechnung der Verwaltungskosten wurde nur für das Grundstockkapital von 200.000 € vorgenommen.
Für die freie Rücklage als auch für das Verbrauchsvermögen wurden keine Verwaltungskosten berechnet bzw. sind keine angefallen.
Allerdings wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Verwaltungskosten der übliche Satz von 0,5 v.H. und nicht der vereinbarte Satz von 0,4 v.H. angesetzt wurde.
Die zu viel berechneten Kosten in Höhe von 244,15 € werden wieder der Hans Friedrich Vetter-Stiftung als Spende gutgeschrieben.

Top 11.3 Bürgerbegehren "Anbau Gemeinschaftshaus"

Sach- und Rechtslage:
Über die beauftragte Rechtsanwaltssozietät F.E.L.S. wurde die Stadtverwaltung am 11.01.2022 über das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth informiert.
In diesem Schreiben hat das Verwaltungsgericht der Klägerseite umfangreiche Hinweise hinsichtlich der im Bürgerbegehren genannten Kosten für den Anbau (genannt ca. 3 Mio. EUR, berechnet ca. 0,8 Mio. EUR) mitgeteilt.
Es wird seitens des Verwaltungsgerichtes aufgrund dieser unzutreffenden Tatsachenbehauptung in der Begründung des Bürgerbegehrens angeregt, schon aus Gründen der Kostenersparnis die Klage zurückzunehmen, da diese nach vorläufiger Einschätzung keine Erfolgsaussichten hat.
Auf die anderen Argumente, Darstellungen und Tatsachenbehauptung wird nicht eingegangen.
Die Gelegenheit zur Stellungnahme wird bis 01.02.2022 gegeben.

Auf Nachfrage von SR Popp erläutert der Vorsitzende, dass an diesem Freitag ein Kontakt mit dem Architekturbüro hinsichtlich der Planung des Kindergartens Nemmersdorf bestehe. Dort werde er den Termin zur Vorstellung des aktuellen Sachstandes vereinbaren.

Top 11.4 Geschwindigkeitsbeschilderung Kreisstraße BT 12

Sach- und Rechtslage:
Der Vorsitzende informiert über das Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 03.01.2022. Hierin wird erläutert, weshalb eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Abzweigung nach Nemmersdorf und Pöllersdorf nicht zwingend erforderlich sei.
Es wurde auch die Änderung auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zwischen Kreisverkehr und dem Gewerbegebiet erläutert. Durch das vor der Umstellung noch nicht vorhandene Gefahrenzeichen „Fußgänger“ würden die Verkehrsteilnehmer nun deutlich auf die Möglichkeit von querenden Fußgängern hingewiesen.
Die Änderungen der Geschwindigkeitsbeschränkungen seien auf beiden Strecken ausführlich vor der Anordnung geprüft worden. Auch sei der Bürgermeister hierüber informiert worden.
Auch bei einer erneuten Prüfung sieht das Landratsamt keine Notwendigkeit, die bestehenden Beschilderungen zu ändern. Zudem wurden keine Probleme oder Auffälligkeiten durch Bürger/-innen oder die Polizei mitgeteilt.
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h an den unübersichtlichen Stellen bei der Kreuzung BT 12 / GV-Straße Nemmersdorf-Forthof, Zufahrt Sportplatz, und im Bereich der Abzweigung nach Kreuzstein aufgrund der Sichtverhältnisse die Verkehrssicherheit auf der BT 12 deutlich erhöht wurde.

SR Retsch regt an, die Hecke doch besser zurückzuschneiden. Hierdurch würde noch mehr Sicht entstehen.

Top 11.5 Funktionsfähigkeit von Wasserschiebern - Aufstellung

Sach- und Rechtslage:
Zum Antrag von SR Dr. Nüssel führt der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Wasserwart aus, dass kein entsprechender Plan oder Aufstellung existiere. Eine Aufstellung würde einen erheblichen Zeitaufwand verursachen. Es wird jedoch versichert, dass bei Straßensanierungen oder -erneuerungen der Erneuerungsbedarf der Schieber geprüft und auch umgesetzt werde.

Top 11.6 Wortmarke "Alexander von Humboldt Stadt"

Sach- und Rechtslage:
Das Deutsche Patent- und Markenamt teilt mit Schreiben vom 06.01.2022 mit, dass aufgrund der fehlenden Unterscheidungskraft die Übertragung der Marke „Alexander von Humboldt Stadt“ nicht durchgeführt werden kann.
Der Vorsitzende beabsichtigt, innerhalb der Widerspruchsfrist zu intervenieren, ggf. durch Einschaltung eines Markenanwaltes. Dieser sollte aber nur in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten nicht zu hoch sind.

SR Rieß regt an, die Bezeichnung „Alexander von Humboldt Stadt“ auch ohne Markeneintragung zu nutzen. Probleme würden wohl erst dann entstehen, wenn eine andere Kommune sich die Marke gesichert habe. Die Kosten zur Einschaltung eines Markenanwaltes könnte sich die Stadt sparen.

Top 11.7 Breitbandausbau Bundesprogramm (über Landkreis Bayreuth)

Sach- und Rechtslage:
Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausbauplanungen bis Mitte 2022 abgeschlossen seien, so dass Baustart Ende 2022 durch die beauftragte Firma zumindest möglich sei.

Top 11.8 Bushaltestellen - barrierefreier Umbau

Sach- und Rechtslage:
Die Stadt sei mit im Boot, wenn Maßnahmen umgesetzt werden. Allerdings sieht der Vorsitzende das Ziel der Staatsregierung, die Maßnahmen bis Ende 2022 umzusetzen, als nicht machbar an.

Top 11.9 Kneipp-Anlage - Errichtung

Sach- und Rechtslage:
Nachdem sowohl der Förderbescheid als auch das Wasserrecht vorliegen, können nun nach den Vorgaben des Wasserrechtsbescheids die Baumaßnahmen im Zeitraum Juli bis September 2022 durchgeführt werden.

SRin Müller gibt zu bedenken, dass die untersten Stufen der Freitreppe zur Kronach unterspült seien. Hier seien Sanierungen dringend erforderlich.

Top 11.10 Zensus 2022

Sach- und Rechtslage:
Der beauftragte im Landratsamt, Herr Haik, sucht händeringend noch 2 bis 3 Personen, die für den Bereich Goldkronach die Erhebungstätigkeiten durchführen. Es werde ein steuerfreier Verdienst in Höhe von ca. 800,- € als Entschädigung gewährt.
Interessierte sollten sich baldmöglichst bei der Stadtverwaltung melden.

Top 11.11 Haushaltsberatung 2022

Sach- und Rechtslage:
SR Löwel schlägt vor, frühzeitig mit den Haushaltsberatungen zu beginnen, damit der Haushalt nicht erst im Sommer verabschiedet werden könne.
Hierzu äußert sich SR Dr. Nüssel, der einer Behandlung des Haushaltsplanes zur Sitzung im März 2022 entgegensieht.

....
Vorsitzender Schriftführung

Die Niederschrift wurde in der Stadtratssitzung vom 09.02.2022 genehmigt.